

I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom _____ folgende Satzungsänderung erlassen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes

mit Gewinnmöglichkeit

in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der

Gewerbeordnung sowie

an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

ab 01.01.2012

9,5 v. H.

der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 2

Diese I. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 14.12.2011

Stadt Heiligenhafen

Der Bürgermeister

In Vertretung:

(L. S.)

gez. Stephan Karschnick

(Stephan Karschnick)

Erster Stadtrat